

**Bericht über die Prüfung
des konsolidierten Gesamtabchlusses
zum 31. Dezember 2018
des Verbundes
der Landeshauptstadt Wiesbaden**

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	3
1. Prüfungsauftrag	5
2. Grundsätzliche Feststellungen zur Lage	7
2.1 Stellungnahme zur Lage des Verbundes	7
2.2 Stellungnahme zur voraussichtlichen Entwicklung	9
3. Gegenstand, Art und Umfang der Gesamtabchlussprüfung	14
3.1 Gegenstand der Prüfung	14
3.2 Art und Umfang der Prüfung	14
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	18
4.1 Allgemeine Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabchluss	18
4.2 Feststellungen und Erläuterungen zum Konsolidierungskreis	19
4.3 Feststellungen und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse	21
4.3.1 Prüfung der Jahres- und Teilkonzernabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger	21
4.3.2 Prüfung der Erfassung der Meldedaten	23
4.4 Feststellungen und Erläuterungen zum Summenabschluss	25
4.5 Feststellungen und Erläuterungen zur Konsolidierung	26
4.5.1 Kapitalkonsolidierung	26
4.5.2 Schuldenkonsolidierung	28
4.5.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung	29
4.5.4 Zwischenergebniseliminierung	29
4.5.5 Konsolidierte Gesamtfinanzrechnung	30
4.5.6 Anhang und Übersichten	31
4.6 Konsolidierungsbericht	32
4.7 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse	32
5 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	34
5.1 Analyse der Vermögenslage	34
5.2 Analyse der Finanzlage	36
5.3 Analyse der Ertragslage	37
6. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Revisionsamtes	40
Anlagen zum Prüfungsbericht	45
Anlage Jahresabschlussbericht für das Haushaltsjahr 2018	

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
BFH	Bundesfinanzhof
Bsp.	Beispiel
ca.	Circa
DK	Deponieklasse
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
ESWE Verkehr	ESWE Verkehrsgesellschaft mbH
ESWE Versorgung	ESWE Versorgungs AG
EuGH	Europäischer Gerichtshof
ff.	Fortfolgende
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
ggf.	Gegebenenfalls
GeWeGe	Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Wiesbaden mbH
GWW	GWW Wiesbadener Wohnungsbaugesellschaft mbH
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HMdluS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW PS	Prüfungsstandard(s) des IDW
i.H.v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
i.V.m.	in Verbindung mit
KMW	Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen Hessen
LHW	Landeshauptstadt Wiesbaden
Mattiaqua	mattiaqua - Eigenbetrieb der LHW für Quellen - Bäder - Freizeit
Mio.	Million(en)
o.g.	oben genannte
p.a.	per anno

rd.	Rund
RMCC	RheinMainCongressCenter
SEG	Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH
sog.	Sogenannte
SV	Sitzungsvorlage
TriWiCon	Eigenbetrieb für Messe, Kongress und Tourismus
T€	Tausend Euro
TÜV	Technische Überwachung
u.a.	Unter anderem
VFE-Lage	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
Vj.	Vorjahr
VV	Verwaltungsvorschriften
WiBau	WiBau GmbH
WiBus	WiBus Wiesbadener Busgesellschaft mbH
WITCOM	WITCOM Wiesbadener Informations- und Telekommunikations GmbH
WIVERTIS	Gesellschaft für Informations- und Kommunikationsdienstleistungen mbH
WJW	Wiesbadener Jugendwerkstatt GmbH
WVV	WVV Wiesbaden Holding GmbH
ZVK	Zusatzversorgungskasse

In dem gesamten Bericht wird nur der Begriff „Mitarbeiter“ im Sinne von „Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Divers“ verwendet.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (TEUR, EUR, %, usw.) auftreten.

1. Prüfungsauftrag

- (TZ 1)** Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden (im Folgenden „LHW“ genannt) hat mit Beschluss Nr. 0444 vom 31. Oktober 2019 zur SV 19-V-20-0042 den „Gesamtabschluss zum 31.12.2018 - Information über die wesentlichen Ergebnisse“ antragsgemäß zur Kenntnis genommen. Mit dieser Sitzungsvorlage wurde der Beschluss getroffen den Gesamtabschluss 2018 (bestehend aus der konsolidierten Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung, dem Anhang sowie dem Konsolidierungsbericht) und den Anlagen dem Revisionsamt gemäß § 128 HGO zur Prüfung zuzuleiten.
- (TZ 2)** Der prüffähige Gesamtabschluss 2018 (bestehend aus der konsolidierten Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung, dem Anhang sowie dem Konsolidierungsbericht) und den Anlagen wurde am 10. Dezember 2019 dem Revisionsamt zur Prüfung übergeben.
- (TZ 3)** In der Folge bezeichnet der Gesamtabschluss die konsolidierte Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie den Anhang.
- (TZ 4)** Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der HGO (§ 128 Abs. 1 HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hat das Revisionsamt den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018 sowie den Konsolidierungsbericht 2018 mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob
- 1) der Gesamtabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage) der Landeshauptstadt darstellt,
 - 2) ob die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Landeshauptstadt vermitteln und
 - 3) die Anlagen zum Gesamtabschluss vollständig und richtig sind.
- (TZ 5)** Gemäß § 128 Abs. 1 HGO ist der Gesamtabschluss ferner daraufhin zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten ist, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, sowie bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist.
- (TZ 6)** Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gemäß § 128 Abs. 2 HGO in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten

des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (vgl. IDW PS 450 n.F.¹) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Gesamtabchluss 2018 sowie einem Konsolidierungsbericht 2018 beigefügt haben. Sofern sich Besonderheiten aus den Anforderungen der kommunalen Rechnungslegungsvorschriften an den Prüfungsbericht ergeben, sind Inhalt und Gliederung entsprechend angepasst.

¹ IDW PS 450 n.F.: IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten bei Abschlussprüfungen

2. Grundsätzliche Feststellungen zur Lage

2.1 Stellungnahme zur Lage des Verbundes

- (TZ 7) Der Konsolidierungsbericht hat gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO in einem Gesamtüberblick auch die wirtschaftliche und finanzielle Lage der LHW einschließlich der Organisationseinheiten und Gesellschaften, deren Jahresabschlüsse mit dem der Kernverwaltung der LHW zusammengefasst werden, darzustellen.
- (TZ 8) Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen entspricht die Lagebeurteilung des Verbundes der LHW den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der LHW und stellt die zukünftige Entwicklung mit Ihren wesentlichen Chancen und Risiken des Verbundes der LHW zum 31.12.2018 zutreffend dar.
- (TZ 9) Bei der Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:
- Der finanzielle Geschäftsverlauf des Verbundes der LHW war im Berichtsjahr nicht so erfreulich wie im Vorjahr. Das konsolidierte Jahresergebnis ist von 105,6 Mio. € auf 53,7 Mio. € zurückgegangen. Hierzu hat insbesondere die verschlechterte Ergebnissituation der Kernverwaltung durch gesunkene Gewerbesteuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen beigetragen. Die Gewerbesteuererträge im Berichtsjahr lagen konsolidiert mit 314,5 Mio. € mehr als 22,2 Mio. € unter denen des Vorjahres. Trotz der rückläufigen Gewerbesteuerentwicklung ist die Konjunkturlage weiterhin gut und zeichnet sich in einer hohen Beschäftigungsquote und steigenden Löhnen und Gehältern aus Tarifabschlüssen aus. Aufgrund der hohen Steuerkraft der Stadt Wiesbaden in den vergangenen Jahren, errechnet sich ein geringerer Bedarf an Schlüsselzuweisungen, so dass diese entsprechend niedriger ausgefallen sind.
 - Die Bilanzsumme ist mit 4.765 Mio. € gegenüber dem Vorjahr um 75 Mio. € gestiegen. Das Vermögen des Verbundes ist mit einem Anteil von 87 % (Vj. 87 %) durch Investitionen in langfristige Sach- und Finanzanlagen geprägt. Die Sachanlagen haben sich im Vergleich zu 2017 erhöht. Netto, das heißt unter Berücksichtigung der Abgänge, wurden im Berichtsjahr 213,5 Mio. € (Vj. 217,1 Mio. €) in Sachanlagen investiert. Dies entspricht einer Investitionsquote von 3,5 % und einer Reinvestitionsquote von 173 %. Die Passiva zeigen die Finanzierung des städtischen Vermögens. Die Finanzierung erfolgte mit einem Anteil von 87 % (Vj. 88 %) langfristig.
 - Im Berichtsjahr konnte ein Jahresüberschuss von 54 Mio. € erzielt werden (Vj. 106 Mio. €). Hierzu hat insbesondere das Verwaltungsergebnis i. H. v. 60 Mio. €

beigetragen. Die ordentlichen Erträge sind geprägt durch die privatrechtlichen Leistungsentgelte (36 %) und die Steuern (30 %). Bei den ordentlichen Aufwendungen sind die größten Positionen die Personal- und Versorgungsaufwendungen (27 %) sowie die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (31 %). Der Aufwandsdeckungsgrad beträgt 103 %.

- Im Berichtsjahr wurde in der Kapitalflussrechnung gemäß dem Deutschen Rechnungslegungsstandard 21 (DRS 21) ein positiver Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von 289 Mio. € ermittelt. Dieser wurde teilweise zur Finanzierung von Investitionen in Höhe von 210 Mio. € verwendet. Obwohl zusätzliche Kreditmittel - u. a. für das neue RheinMainCongressCenter sowie den Wohnungsbau - aufgenommen wurden, die höher als die Tilgungen waren, liegt der Finanzierungscashflow durch die Zins- und Dividendenzahlungen bei minus 19 Mio. €. Die liquiden Mittel haben sich zum 31. Dezember 2018 auf 381 Mio. € erhöht (Vorjahr 321 Mio. €).

(TZ 10) Im Konsolidierungsbericht werden gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 c) GemHVO zur dauernden Leistungsfähigkeit der LHW insbesondere folgende Bewertungen getroffen:

- Die LHW ist gut aufgestellt, um die stetige Erfüllung seiner Aufgaben dauerhaft zu sichern. Die langfristige Vermögens- und Kapitalstruktur stellt sich als stabil dar, die Eigenkapitalquote von 41 % ist eine solide Basis, um grundsätzlich auch rückläufige Entwicklungen auffangen zu können. Die Finanz- und Ergebnissituation ist stark abhängig von der Gewerbesteuer der Kernverwaltung der LHW und den Leistungsentgelten, welche die Gesellschaften erwirtschaften, aber auch von politischen Entscheidungen bzw. bereits getroffenen Festlegungen im Hinblick auf die nächsten Jahre. Diese Entscheidungen bzw. die damit verbundenen Investitionen bergen Risiken für die Zukunft. Neue bzw. steigende Betriebskosten belasten das Ergebnis in der Zukunft und bilden damit potentiell ein strukturelles Risiko. Solchen Risiken kann nur mit entsprechend umsichtigen Beschlussfassungen entgegnet werden.
- In nahezu allen Gesellschaften der LHW stehen laut Aussage des Magistrats weiterhin Strukturveränderungen und notwendige Optimierungsprozesse an, um das Leistungsspektrum für die Bürgerinnen und Bürger nachhaltig aufrecht zu erhalten und den städtischen Haushalt zu entlasten.
- Für die LHW kann auch für das Jahr 2019 mit einem positiven Ergebnis gerechnet werden. Die dauerhafte Leistungsfähigkeit der LHW ist für die Zukunft gewährleistet.

(TZ 11) Angaben über den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der LHW zusammengefasst werden, sind im Konsolidierungsbericht enthalten

2.2 Stellungnahme zur voraussichtlichen Entwicklung

(TZ 12) Der Konsolidierungsbericht hat gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO auch einen Ausblick auf die künftige Entwicklung des Verbundes der LHW, insbesondere bestehend aus Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, sowie Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken und Angaben über die wesentlichen Ziele und Strategien zu enthalten.

(TZ 13) Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung mit Ihren wesentlichen Chancen und Risiken, sowie ihrer Zielsetzungen und Strategien im Konsolidierungsbericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Die LHW zählt zu den Wanderungsgewinnern bis 2035. Die Bevölkerungsprognose geht von einem Anstieg der Einwohnerzahl Wiesbadens, insbesondere der Personen im Rentenalter sowie der Personen mit Migrationshintergrund bis 2035 aus.
- Die Ertragslage der LHW ist stark abhängig von der Gewerbesteuer. Das Risiko besteht insbesondere darin, dass sowohl die Gewerbesteuer als auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer stark von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und dem Konjunkturverlauf bzw. dem Erfolg einzelner großer Unternehmen bestimmt sind. Insofern sind Ergebnisprognosen für die Zukunft schwierig und mit Unsicherheiten behaftet.
- Risiken erwachsen aus den Jahressteuergesetzen, die regelmäßig Auswirkungen auf die Gewerbesteuer und den Gemeindeanteil aus der Einkommenssteuer haben.
- Darüber hinaus ergeben sich Risiken durch die neue Gesetzgebung zur Umsatzsteuer aus § 2b Umsatzsteuergesetz, welche die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand erheblich ausweitet. Die Auswirkungen auf die Kernverwaltung der LHW sind derzeit noch nicht absehbar.

-
- Finanzielle Risiken können durch die Aufgabenverlagerung von Bund und Ländern auf die Kommunen erwachsen, aber auch durch Leistungsgesetze, deren Finanzierung zu großen Teilen den Kommunen obliegt. Beispielsweise ist ab 01. August 2018 in Hessen der Kita-Besuch für alle Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung an sechs Stunden pro Tag kostenfrei. Mit dem neuen, ab dem 01. Januar 2020 gültigen Bundesteilhabegesetz, kommen aufgrund eines durch den Gesetzgeber beschlossenen Leistungszuwachses und geänderter Zuständigkeiten Mehraufwendungen in Höhe von ca. 1,8 Mio. € auf die Kernverwaltung der LHW zu.
 - Die langanhaltende Niedrig- und Nullzinspolitik bedeutet für Körperschaften mit beträchtlichen langfristigen Verpflichtungen ein stetig wachsendes Risiko. Im Gesamtabschluss der LHW mit langfristigen unmittelbaren und mittelbaren Pensionsverpflichtungen sowie Deponienachsorgeverpflichtungen äußert sich das stetig wachsende Risiko darin, dass das Volumen der Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen und Deponienachsorgerückstellungen durch immer niedrigere Abzinsungssätze deutlich ansteigt und der Ertrag aus langfristigen Kapitalanlagen, die zur Deckung dieser langfristigen Verpflichtungen dienen sollen, dauerhaft niedrig ausfällt. Zur nachhaltigen Finanzierung der Pensionszahlungen insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Risiken und der Zinsrisiken überführt die Kernverwaltung LHW ab 2020 Zug um Zug liquide Mittel in i.H.v. 50 Mio. € in einen langfristig ausgerichteten Spezialfonds.
 - Aufgrund der Aufgaben und der Leistungsstruktur der LHW existieren eine Reihe von allgemeinen Organisationsrisiken. Als solche sind beispielsweise zu nennen: Korruption, Veruntreuung, Entscheidung zugunsten unwirtschaftlicher Handlungsalternativen, Vermögens- oder Personenschäden aufgrund fahrlässiger Handlungen, Vermögensschäden aufgrund mangelhafter Vertragsgestaltung, Vermögensschäden aufgrund mangelhafter Leistungserbringung Dritter. Zur Reduzierung dieser Risiken hat die LHW geeignete Maßnahmen ergriffen und durch interne Vorschriften geregelt.

-
- Im Frühjahr 2018 hat die Firma Knettenbrech + Gurdulic den Zuschlag erhalten, von Januar 2019 an zunächst 50.000 Tonnen und von 2024 an 70.000 Tonnen Wiesbadener Restmüll entsorgen zu dürfen. Dafür errichtet das Unternehmen auf einem vormals kommunalen Grundstück ein privates Müllheizkraftwerk mit einer Jahreskapazität von 190.000 Tonnen, das Strom und Fernwärme erzeugt. Die ESWE Versorgung und die Darmstädter Entega beteiligen sich an dem neu errichteten Müllheizkraftwerk in Wiesbaden „MHKW Wiesbaden GmbH“ mit je 24,5 %. Dieser Beteiligung wird hohe strategische Bedeutung beigemessen. Es werden enorme Chancen gesehen, die im Rahmen der Energiewende so wichtige Fernwärme ökologisch sinnvoll auszukoppeln und so den zunehmenden Wärmebedarf in Wiesbaden ortsnah zu erzeugen.
 - Weitere Risiken bestehen in dem Ausgang des Verfahrens mit der Kartellbehörde wegen in den Jahren 2007 bis 2011 vermeintlich überhöhter Wasserpreise sowie durch das Verfahren wegen der steuerlichen Anerkennung von Verlustvorträgen in der Sparte Verkehr. Hierfür wurden jeweils Rückstellungen gebildet.
 - Bei der ESWE Verkehr ergeben sich Chancen und Risiken aus der Entscheidung zum Ausbau eines emissionsfreien ÖPNV und der damit verbundenen Projekte, die nicht in vollem Umfang von Fördermittelgebern getragen werden. Aufgrund dessen ist künftig mit einer deutlich erhöhten, im zweistelligen Millionenbereich liegenden, Belastung des Jahresergebnisses zu rechnen.
 - Die Liegenschaften, die die WVV Holding seit Jahren im Bestand hat, führen auch weiterhin aufgrund der nachhaltigen Mietauslastung zu einem stabilen Ergebnisbeitrag. Ziel ist nach wie vor, auch für die übrigen Immobilienobjekte der WVV Holding eine Marktreife der Objekte und damit eine nachhaltige Ertragsicherheit zu gewährleisten.
 - Finanzielle Risiken bestehen nicht nur durch steigende Verkehrsverluste, sondern auch in Bezug auf geplante Entscheidungen der Stadt im Bereich der Wohnungsbaugesellschaften. Sollten sich die städtischen Gremien etwa für eine sogenannte Mietpreisbremse entscheiden, sind die Gewinne in der Wohnungswirtschaft deutlich geringer und belasten zusätzlich das Ergebnis. Aber auch im Bereich der Energieversorgung ist nicht mit weiterhin hohen Gewinnen zu rechnen. Allein durch die Liberalisierung und die Netzregulierung ist die künftige Ertragskraft geschmälert. Die WVV reagiert mit dem Ausbau von personellen Ressourcen, um die Tochtergesellschaften noch engermaschiger wirtschaftlich führen zu können. Vor dem Hintergrund der sinkenden Spartenergebnisse im Immobilien- und Verkehrsbereich sieht der Prognosebericht der WVV Holding GmbH für das Geschäftsjahr 2019 einen rückläufigen Jahresüberschuss vor. Künftig sinkende Gewinne der Versorgung stehen steigenden Verlusten des Verkehrssektors gegenüber. Im Immobiliensektor sind vor allem die

projektorientierten Gesellschaften SEG und WiBau GmbH mit Risiken behaftet, während die GWW durch den Nachfrageüberhang auf dem Wohnungsmarkt ein solides Ergebnis erwirtschaften wird und damit über eine stabile Ertragskraft verfügt.

- Die ELW sind nach langen Verhandlungen mit der TVM (Thermische Verwertung Mainz GmbH) übereingekommen, dass die Stadt Mainz Gesellschaftsanteile abtritt und der LHW zur Verfügung stellt. Hauptgesellschafter sind der Wirtschaftsbetrieb Mainz und die Stadtentwässerung Kaiserslautern. Damit besteht die Chance, die Wiesbadener Klärschlämme über die Klärschlammverbrennung und über das gesicherte Phosphorrecycling einem sicheren und zukunftsorientierten Entsorgungs- und Verwertungsweg zuzuführen.
- Die Bauarbeiten für das neue RheinMain-CongressCenter sind bis auf einige nachlaufende Arbeiten termingerecht abgeschlossen. Somit hat die LHW wieder einen konkurrenzfähigen Messebau modernster Ausstattungen und Bauweise. Einerseits bieten sich bei guter Auslastung Chancen für die Entwicklung der Kaufkraft durch die Umsätze, welche die Messebesucher in Wiesbaden tätigen. Andererseits wird der Neubau des RheinMain-CongressCenters jedoch mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein. Bei Baukosten von knapp 200 Mio. € betragen die künftig daraus resultierenden Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) über 8 Mio. € jährlich. Es besteht ein Vermarktungsrisiko in Form der nicht ausreichenden Vermietung der Hallen. Diesem Risiko wird durch intensive Akquise- und Marketingaktivität begegnet.
- Im Mai 2019 wurden die Kurhaus Wiesbaden GmbH und die Rhein-Main-Hallen GmbH rückwirkend zum 01. Januar 2019 auf die Wiesbaden Marketing GmbH verschmolzen. Die neue Gesellschaft wird unter der Firma Wiesbaden Congress & Marketing GmbH geführt. Durch die Verschmelzung werden Synergieeffekte erwartet.
- Sowohl Chancen als auch Risiken ergeben sich durch den Rückkauf der Anteile i.H.v. 50,1 % an der WIVERTIS GmbH von der Atos SE zum 01. Juni 2020. Der Kaufpreis soll rund 1,0 Mio. € betragen. Damit wird die WIVERTIS GmbH künftig eine 100 prozentige Tochter der LHW.

(TZ 14) Der Konsolidierungsbericht zum Gesamtabchluss enthält auch Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Haushaltsjahres. Aus unserer Sicht wurden im Wesentlichen folgende Kernaussagen getroffen:

- Neuer Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden ist seit 02. Juli 2019 Gert-Uwe Mende.

- Für das mit rd. 270 ha größte Flächenentwicklungsprojekt „Ostfeld/Kalkofen“ im Südosten der Innenstadt wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Einleitungsbeschluss einer „städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme“ gefasst. Damit wird der Bodenwert aller Grundstücke im Areal eingefroren. Der Bericht zur Beurteilung dieser städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme liegt vor. Bis Ende 2019 soll eine Grundsatzentscheidung fallen. Der Planungsprozess soll eine umfassende Bürgerbeteiligung beinhalten und wird inhaltlich offen mit der Zielsetzung gestartet, einen ausgewogenen Mix von Wohnen, Arbeiten und Freiflächen herzustellen sowie eine optionale Erweiterung der Deponie zu ermöglichen.

- Gemäß Beschluss der Stadtverordneten wird die Firma Gesellschaft WJW - Wiesbadener Jugendwerkstatt - GmbH in WJW - Wiesbadener Jugendwerkstatt - gemeinnützige GmbH umbenannt und das bisher abweichende Geschäftsjahr auf ein kalendergleiches Geschäftsjahr geändert.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Gesamtabchlussprüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

- (TZ 15) Im Rahmen unseres Prüfungsauftrags haben wir gemäß § 128 HGO und der sinngemäßen Anwendung der §§ 316 ff. HGB die Buchführung und den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018 bestehend aus der konsolidierten Vermögens-, Ergebnis-, Finanzrechnung und Anhang sowie den Konsolidierungsbericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.
- (TZ 16) Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Gesamtabchluss oder den Konsolidierungsbericht ergeben.
- (TZ 17) Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung tragen.
- (TZ 18) Wir haben die Prüfung in der Zeit von März bis Juli 2020 durchgeführt.
- (TZ 19) Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Kämmerer und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erteilt worden. Der Kämmerer hat uns die Vollständigkeit von Buchführung und Gesamtabchluss sowie Konsolidierungsbericht schriftlich bestätigt.
- (TZ 20) Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 12. Juni 2018 versehene Vorjahresgesamtabschluss zum 31. Dezember 2017.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

- (TZ 21) Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der HGO in der für den Gesamtabchluss gültigen Fassung, der GemHVO und der relevanten städtischen Regelungen vorgenommen. Darüber hinaus haben wir uns sinngemäß an die §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung angelehnt und uns dabei von folgenden Zielsetzungen leiten lassen:
- (TZ 22) Das Ziel unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Gesamtabchluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten

und unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Darstellung stets aufgedeckt wird. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken und Fälschungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten können.

- (TZ 23)** Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbundes der LHW zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Gesamtabschluss oder im Konsolidierungsbericht aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren.
- (TZ 24)** Während der gesamten Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Gesamtabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Gesamtabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.
- (TZ 25)** Unsere Prüfung der Berichterstattung im Konsolidierungsbericht ist in die Prüfung des Gesamtabschlusses integriert. Wir beurteilen den Einklang der Berichterstattung mit dem Gesamtabschluss, ihrer Gesetzesentsprechung und das von ihr vermittelte Bild von der Lage des Verbundes der LHW. Auf Grundlage unseres Verständnisses der von den gesetzlichen Vertretern als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- (TZ 26)** Wir haben Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben in der Konsolidierungsberichterstattung durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen

nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft die Konsolidierungsberichterstattung als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Konsolidierungsbericht dar.

- (TZ 27) Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:
- (TZ 28) Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis des Geschäftsumfelds sowie des für die Prüfung des Gesamtabchlusses relevanten internen Kontrollsystems und der für die Prüfung der Konsolidierungsberichterstattung relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen zugrunde. Im Rahmen der Prüfung wurde durch uns ferner die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen IKS beurteilt. Vor dem Hintergrund der Komplexität der Verwaltungsorganisation sind eine vollumfängliche Prüfung sowie flächendeckende Funktionsprüfungen des rechnungslegungsrelevanten IKS der LHW nicht leistbar. Aus diesem Grund umfasste unsere Prüfung daher eine Aufnahme des Prozesses der Gesamtabchlussenerstellung, einschließlich der Beurteilung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises und der getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen.
- (TZ 29) Auf Grundlage unserer Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Gesamtabchluss haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt.
- (TZ 30) Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und der für die Prüfung des Gesamtabchlusses relevanten Kontrollsystems haben wir zunächst kontrollbasierte Prüfungshandlungen vorgenommen. In Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen haben wir analytische Prüfungshandlungen sowie in durch bewusste Auswahl gezogene Stichproben Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt. Unsere Beurteilung der Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen stellt kein Gesamturteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der LHW als Ganzes dar.
- (TZ 31) Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:
- Vollständigkeit des Konsolidierungskreises und Ordnungsmäßigkeit der Abschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger,
 - Bildung des Summenabschlusses,
 - Vornahme der Konsolidierungen (Kapital-, Schulden-, sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung),

- Vollständigkeit und Richtigkeit des Gesamtabschlussberichts.

- (TZ 32)** Die Prüfung des Gesamtabschlusses wurde durch das Revisionsamt der LHW mit Unterstützung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Mittelrheinische Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurt) durchgeführt.
- (TZ 33)** Als Prüfungsunterlagen dienten uns Belege, Jahres- und Teilkonzernabschlüsse sowie zugehörige Prüfungsberichte der in den Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger und sonstige Aufzeichnungen der LHW.
- (TZ 34)** Hinsichtlich der Beurteilung, ob gemäß § 128 Abs. 1 HGO die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, sowie bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist, stützen wir uns auch auf die Prüfungsurteile der beauftragten Abschlussprüfer auf Einzelabschlussebene zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des jeweiligen Jahresabschlusses. Da kein Haushaltsplan zum erstellten Gesamtabschluss aufgestellt wird, entfällt demzufolge die Prüfung der Einhaltung eines Haushaltsplans.
- (TZ 35)** Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei der Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2018 und der Beurteilung des Konsolidierungsberichts der LHW ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Allgemeine Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabchluss

- (TZ 36) Unsere Prüfung ergab in allen wesentlichen Belangen die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung im Gesamtabchluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Informationen aus weiteren geprüften Unterlagen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Gesamtabchluss und Konsolidierungsbericht abgebildet worden.
- (TZ 37) Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der LHW getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten. Das von der LHW eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem zur Rechnungslegung im Gesamtabchluss sieht dem Geschäftszweck und -umfang entsprechende, angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Gesamtabchlussbuchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.
- (TZ 38) Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Gesamtabchlussbuchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.
- (TZ 39) Nach der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 53 GemHVO wurde den Kommunen empfohlen, eine Gesamtabchlussrichtlinie zu erstellen und damit Grundsätze für die Zusammenfassung der Bilanzposten und der Positionen der Ergebnisrechnung aufzustellen. Die Gesamtabchlussrichtlinie ist am 1. Januar 2013 verbindlich für die städtischen Gesellschaften, Eigenbetriebe und die Kernverwaltung in Kraft getreten.
- (TZ 40) Gemäß Hinweis 1.4 zu § 53 GemHVO ist die VFE-Lage im Gesamtabchluss der Kernverwaltung und der konsolidierten Unternehmen so darzustellen, als ob die einbezogenen Aufgabenträger und die Landeshauptstadt insgesamt ein Aufgabenträger wären (Einheitsfiktion).
- (TZ 41) Zur Sicherung einer einheitlichen Gliederung wurde ein sog. Gesamtkontenplan entwickelt, welcher fortgeschrieben wird. Der Ansatz und die Bewertung der in den konsolidierten Gesamtabchluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten der Aufgabenträger erfolgen grundsätzlich nach den für die LHW geltenden Vorschriften für das Haushalts- und Rechnungswesen. Bestehen für die Jahresabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger und der LHW abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, so ist keine Anpassung der

Positionen vorzunehmen, weil nach § 112 Abs. 7 HGO die jeweiligen Buchwerte der Abschlüsse ohne Anpassungen zusammengefasst werden dürfen.

- (TZ 42) Eine Vereinheitlichung von Ansatz- und Bewertungsvorschriften für alle Aufgabenträger ist somit zulässigerweise unterblieben.
- (TZ 43) Die Kernverwaltung der LHW gewährt den Aufgabenträgern und die Aufgabenträger untereinander Zuwendungen. Die LHW hat in ihren Gesamtabschlussrichtlinien klare und eindeutige Regelungen erfasst, um im Gesamtabschluss eine Ergebnisverzerrung durch unterschiedliche Bilanzierungen und Bewertungen zu vermeiden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die in der Richtlinie getroffenen Regelungen.
- (TZ 44) Die Wesentlichkeitsgrenze sowie die Nichtaufgriffsgrenze für die Aufdeckung und die Eliminierung von Differenzen wurden in Anlehnung an die Nachrangigkeitsdefinition der VV zur GemHVO aus Bilanzsumme und ordentlichen Erträgen sachgerecht abgeleitet. Sie sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

4.2 Feststellungen und Erläuterungen zum Konsolidierungskreis

- (TZ 45) Der Konsolidierungskreis umfasst gemäß § 112 Abs. 5 HGO, alle Organisationseinheiten an denen die Kommune beteiligt ist und die über eine kaufmännische Rechnungslegung verfügen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind:
- Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen die Sparkassen und Sparkassenzweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
 - Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
 - Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit kaufmännischer Rechnungslegung, bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
 - Rechtlich-selbstständige örtliche Stiftungen mit kaufmännischer Rechnungslegung, die von der Gemeinde errichtet worden sind, von ihr verwaltet werden und in die sie Vermögen eingebracht hat,
 - Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtungen wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird.

-
- (TZ 46) Im Rahmen des Gesamtabschlusses hat die Kernverwaltung die Funktion des Mutterunternehmens. Zum Vollkonsolidierungskreis zählen vorbehaltlich einer nachrangigen Bedeutung alle Unternehmen und Eigenbetriebe, auf die die LHW einen beherrschenden Einfluss ausübt. Das ist dann der Fall, wenn ihr unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte zusteht.
- (TZ 47) Zu den assoziierten Unternehmen zählen vorbehaltlich einer nachrangigen Bedeutung alle Unternehmen und Eigenbetriebe, auf die die LHW einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Von einem maßgeblichen Einfluss wird ausgegangen, wenn dem Mutterunternehmen, hier der LHW, zwischen 20 % und 50 % der Stimmrechte zusteht. Die assoziierten Unternehmen wurden nach der at-Equity-Methode in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen.
- (TZ 48) Unternehmen, an denen die LHW mit weniger als 20 % beteiligt ist, werden als andere Beteiligungen bezeichnet.
- (TZ 49) Gemäß den Hinweisen zur Gemeindehaushaltsverordnung, die durch den Erlass „Ausgestaltung der rechtlichen Vorgaben zum Gesamtabschluss“ des HMdIS vom 22.08.2016 modifiziert wurden, ist eine nachrangige Bedeutung von einzelnen Aufgabenträgern anzunehmen, wenn der auf die Gemeinde entfallende Anteil der Bilanzsumme und der auf die Gemeinde entfallende Anteil der ordentlichen Erträge eines Aufgabenträgers 5 % der Summe aller (nicht konsolidierten) ordentlichen Erträge und 5% der (nicht konsolidierten) Bilanzsumme aller konsolidierungspflichtigen Unternehmen und der LHW nicht übersteigen. Wenn beide Wertgrenzen an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren überschritten werden, sind die Aufgabenträger einzubeziehen.
- (TZ 50) Im Rahmen der Abstimmung zum Konsolidierungskreis wurde festgestellt, dass es zwei verbundene Unternehmen, vier assoziierte Unternehmen sowie eine rechtlich selbständige Stiftung von nachrangiger Bedeutung gibt. Diese wurden dementsprechend nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen.
- (TZ 51) Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist nach unseren Feststellungen nachvollziehbar und plausibel.
- (TZ 52) Wesentliche Veränderungen im Konsolidierungskreis gab es im WVV-Teilkonzern insoweit, dass mit notariellem Vertrag vom 07. Dezember 2018 bei der City-Bahn GmbH eine Kapitalerhöhung um 27.041 € auf 77.041 € beschlossen wurde. In diesem Zusammenhang sind der CityBahn GmbH zwei weitere Gesellschafterinnen beigetreten, die die neuen Anteile übernommen haben. Die von der WVV Wiesbaden Holding gehaltenen Anteile an der CityBahn GmbH verminderten sich damit von 50,0 % auf 32,45 %.

-
- (TZ 53) Die WIM Liegenschaftsfonds GmbH & Co. KG wird schrittweise zunächst auf die WVV Wiesbaden Holding GmbH und anschließend auf die GWI Gewerbeimmobilien GmbH übertragen. Im Berichtsjahr wurden 94,9 % der Anteile von der Kernverwaltung auf die WVV Holding GmbH übertragen.
- (TZ 54) Die WVV Wiesbaden Holding GmbH wird unverändert zu den Vorjahren mit ihren Tochtergesellschaften über den geprüften und testierten Konzernabschluss als Teilkonzern in den Gesamtabschluss einbezogen. Die dort ausgeübten Einbeziehungswahlrechte wurden beibehalten.
- (TZ 55) Stiftungen, die in den Konsolidierungskreis der LHW aufzunehmen wären, bestehen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der VV und des HMdluS nicht. Die LHW verfügt derzeit, bis auf die Stiftung Stadtmuseum Wiesbaden, nur über treuhänderische, nicht jedoch über rechtlich-selbstständige Stiftungen.
- (TZ 56) Für Sparkassen und Sparkassenzweckverbände regelt § 112 Abs. 5 HGO, dass sie nicht in den konsolidierten Gesamtabschluss einzubeziehen sind. Der Anteil der LHW am Sparkassenzweckverband Nassau, der seinerseits Träger der Nassauischen Sparkasse ist, ist demnach richtigerweise nicht im städtischen Konsolidierungskreis enthalten.
- (TZ 57) Der Abwasserzweckverband Flörsheim, an dem die LHW mit 38,5 % beteiligt ist, konnte nicht konsolidiert werden, da der Zweckverband bei Erstellung seiner Jahresabschlüsse unverändert im Verzug ist. Da der Abwasserzweckverband Flörsheim für den Gesamtabschluss von nachrangiger Bedeutung ist, ist dies unkritisch.
- (TZ 58) Der Anhang zum Gesamtabschluss enthält ausführliche Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises.

4.3 Feststellungen und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse

4.3.1 Prüfung der Jahres- und Teilkonzernabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger

- (TZ 59) Analog § 317 Abs. 3 HGB hat das Revisionsamt als Gesamtabschlussprüfer auch die im Gesamtabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse, insbesondere die konsolidierungsbedingten Anpassungen, in entsprechender Anwendung des § 317 Abs. 1 HGB zu prüfen.

-
- (TZ 60) Die Jahresabschlüsse der konsolidierten Aufgabenträger wurden grundsätzlich von Wirtschaftsprüfern geprüft. Das Revisionsamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wie die Arbeitsergebnisse der anderen Abschlussprüfer berücksichtigt werden. In diesem Fall sind die Qualifikationen der anderen Abschlussprüfer der Einzelabschlüsse zu beurteilen.
- (TZ 61) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns ein Bild über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der einzelnen einbezogenen Jahresabschlüsse sowie des Teilkonzernabschlusses gemacht. Zu der Verwendung der von den anderen Abschlussprüfern einbezogenen Jahresabschlüsse verweisen wir auf die unter Punkt 4.3.2. Prüfung der Erfassung der Meldedaten gemachten Angaben und Feststellungen.
- (TZ 62) Der Jahresabschluss der Kernverwaltung zum 31. Dezember 2018 ist vom Revisionsamt der LHW geprüft worden. Das Revisionsamt der LHW erteilte aufgrund der Prüfergebnisse einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Hinweis auf ergänzende Prüfungsfeststellungen.
- (TZ 63) Die WVV wurde gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften auf Basis des Teilkonzernabschlusses in den konsolidierten Gesamtabschluss der LHW einbezogen. Dieser Teilkonzernabschluss wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften der §§ 290 bis 314 HGB erstellt, nach § 317 HGB geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
- (TZ 64) In der LHW liegt derzeit nur bei dem Aufgabenträger WJW Wiesbadener Jugendwerkstatt GmbH ein abweichender Abschlussstichtag vor. Gemäß VV zu § 53 GemHVO ist ein Zwischenabschluss aufzustellen, wenn der Abschlussstichtag des Aufgabenträgers mehr als fünf Monate vor oder nach dem Stichtag des Gesamtabschlusses liegt. Da der Jahresabschluss der WJW auf dem 31. Juli liegt, ist kein Zwischenabschluss aufzustellen.
- (TZ 65) Alle übrigen Aufgabenträger wurden auf der Basis ihrer Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2018 auf Grundlage der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften einbezogen.
- (TZ 66) Sämtliche Jahresabschlüsse wurden von anderen Abschlussprüfern geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
- (TZ 67) Nach Durchsicht der einzelnen Prüfungsberichte sowie der wesentlichen Feststellungen sehen wir keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer weiteren Prüfung. Wir sehen die hinreichende Qualifikation der jeweiligen Prüfer der Einzelabschlüsse gegeben.

4.3.2 Prüfung der Erfassung der Meldedaten

- (TZ 68)** Die LHW nutzt zur Verarbeitung der buchführungs- bzw. rechnungslegungsrelevanten Daten im Wesentlichen eine im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags von der WIVERTIS bereitgestellte IT-Infrastruktur. Im Prüfungsjahr erfolgte die Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle unter Nutzung der Konsolidierungssoftware IDLKonsis (Releasestand „2017.0D“). Im Rahmen unserer Prüfung wurde uns eine Bescheinigung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, vom 18. Dezember 2014 über die Prüfung der Software IDLKonsis (Releasestand „2014.0“) gemäß IDW PS 880 vorgelegt, welche die Erfüllung der Ordnungsmäßigkeitsanforderungen an eine Konzernrechnungslegung dieser Software bei sachgerechter Anwendung bestätigt.
- (TZ 69)** Die LHW hat im Rahmen der EDV-gestützten Konsolidierungsbuchhaltung organisatorische und technische Maßnahmen ergriffen, die die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und des IT-Systems gewährleisten. Die operative Verantwortung für den Betrieb und die Sicherheit der eingesetzten Verfahren ist im Wesentlichen dem Dienstleister WIVERTIS übertragen worden. Die Gesamtverantwortung in diesem Bereich liegt jedoch weiterhin bei der LHW.
- (TZ 70)** Im Rahmen des internen Kontrollsystems sind einzelne Überwachungsmaßnahmen in die IT-Prozesse integriert. Zugang zu der Konsolidierungssoftware mit einer Lese- und Schreibfunktion haben lediglich zwei Beschäftigte der Kämmerei (Zentralkonsolidierung), eine Lesefunktion steht zwei Beschäftigten des Revisionsamtes der LHW zur Verfügung. Jede Änderung im System wird automatisch mit der personenbezogenen Kennung, der Uhrzeit sowie dem Datum protokolliert. Im Rahmen eines Vier-Augen-Systems werden die eingegebenen und verarbeiteten Daten überwacht. Wir beurteilen die organisatorischen Sicherungsmaßnahmen und die Kontrollen für ausreichend.
- (TZ 71)** Grundlage für den Gesamtabschluss ist ein Summenabschluss aller dem Konsolidierungskreis angehörenden Aufgabenträger. Die Gliederung der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtvermögensrechnung erfolgt analog §§ 46, 49 GemHVO. Für die Finanzrechnung gilt gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO seit dem Jahr 2017 der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 21 analog. Gemäß den VV zur GemHVO können diese Gliederungen erweitert werden. Weiterhin sind die Anlagen 4 bis 7 zu den VV zu verwenden und Anlage 8 als Ergänzung zum KVKR zu beachten.
- (TZ 72)** Zur Erstellung des Gesamtabschlusses wurde bei der LHW ein stadtweiter, einheitlicher Gesamtkontenplan erstellt. Der Gesamtkontenplan stellt eine Handlungsanweisung dar, wie der jeweilige Jahresabschluss der Aufgabenträger für die Zwecke des Gesamtabschlusses aufzubereiten ist. Zudem unterstützt dieser bei konsequenter

Anwendung über die Folgeperioden auch die notwendige Berücksichtigung des Stetigkeitsprinzips.

- (TZ 73)** Die sog. Berichtspakete dienen dazu, die Jahresabschlussdaten der einzelnen Aufgabenträger in einer standardisierten Form zu erfassen, um damit eine effiziente Weiterverarbeitung im Rahmen der Gesamtabschlusserstellung zu ermöglichen. In der LHW wurden diese Berichtspakete mittels aus IDLKonsis generierten Excel-Formularen verwirklicht. Das Berichtspaket I wurde von der Kämmerei (ZentralKonsolidierung) an die jeweiligen Aufgabenträger versendet.
- (TZ 74)** Die Aufgabenträger wurden gebeten, ihre Jahres- bzw. Konzernabschlussdaten in diesem angepassten Gesamtkontenplan an die Kämmerei (ZentralKonsolidierung) zu melden (Meldedaten). Über den Inhalt des Berichtspaketes I verweisen wir auf die ausführlichen Angaben in der Gesamtabschluss-Richtlinie. Die Daten des WVV Teilkonzerns werden direkt über die digitale Schnittstelle KONDAT in IDLKonsis übertragen.
- (TZ 75)** Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Funktionsfähigkeit der im Prozess zur Überprüfung der Meldedaten implementierten Kontrollen überprüft. Dabei konnte festgestellt werden, dass die im Berichtspaket I gemeldeten Daten grundsätzlich mit den Jahres- und Konzernabschlüssen übereinstimmen.
- (TZ 76)** In diesem Zusammenhang empfehlen wir, wie bereits in den Prüfberichten der Vorjahre, zukünftig die Meldedaten in Form des Berichtspaketes I von dem zuständigen Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfer der Gesellschaften bestätigen zu lassen oder zumindest die vom Abschlussprüfer festgelegte Wesentlichkeit für den von ihm zu prüfenden Jahresabschluss abzufragen. Dies setzt eine selbstverständliche Mitwirkung der einbezogenen Aufgabenträger voraus.

4.4 Feststellungen und Erläuterungen zum Summenabschluss

- (TZ 77) Im Rahmen der Aufstellung des Gesamtabschlusses wurden zunächst die Positionen der Vermögensrechnung sowie der Ergebnisrechnung aller einbezogenen Aufgabenträger sowie der Kernverwaltung zur Summenbilanz und Summenergebnisrechnung addiert. Die Meldedaten des Vorjahres werden systemseitig vorgetragen. Die Übernahme erfolgte automatisch durch ein Upload in IDLKonsis.
- (TZ 78) Zur Übernahme der Einzelabschlüsse in den Summenabschluss wurde seitens der Kämmerei (ZentralKonsolidierung) ein IKS eingerichtet. In einem ersten Schritt wurden die Berichtspakete auf Vollständigkeit durchgesehen. Anschließend wurden die gemeldeten Summen auf ihre richtigen Vorzeichen hin geprüft und die Erläuterungen der ggf. vorhandenen Abweichungen der Saldenbestätigungen und dem Erfassungsformular abgestimmt. Es erfolgte ein Abgleich der Bilanzsumme, des Eigenkapitals und des Jahresergebnisses mit den einzelnen Jahresabschlussprüfberichten. Die Positionen der Vermögens- und der Ergebnisrechnung, der Anlage-, Rückstellungs- sowie Fristigkeitsspiegel wurden anschließend auf Plausibilität geprüft.
- (TZ 79) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns ein Bild über die Funktionalität des gesamtabschlussbezogenen IKS gemacht. Wir halten die eingerichteten Kontrollen grundsätzlich für geeignet, wesentliche Differenzen in den gemeldeten Berichtspaketen aufzudecken.
- (TZ 80) Alle übrigen aufgetretenen Differenzen in den Meldedaten wurden über konsolidierungsbedingte Maßnahmen korrigiert, soweit diese oberhalb der Wesentlichkeitsgrenze lagen. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Korrekturbuchungen wurden grundsätzlich dokumentiert. Eine entsprechende Prüfung der konsolidierungsbedingten Maßnahmen ergab keine Beanstandungen.

4.5 Feststellungen und Erläuterungen zur Konsolidierung

4.5.1 Kapitalkonsolidierung

Vollkonsolidierung der verbundenen Unternehmen

- (TZ 81) Im Geschäftsjahr 2018 haben sich nach Durchsicht und Abgrenzung des Konsolidierungskreises keine Veränderungen auf Gesamtabchlusssebene ergeben.
- (TZ 82) In 2018 sind somit keine Erstkonsolidierungen ohne Feststellung eines positiven oder negativen Unterschiedsbetrags erfolgt. In 2018 lagen darüber hinaus keine Unterschiedsbeträge vor, deren Bewertung für die Folgekonsolidierung anzupassen war. Entkonsolidierungsfälle waren ebenfalls nicht vorhanden.
- (TZ 83) Die Vollkonsolidierung der verbundenen Unternehmen zum 31. Dezember 2018 wurde ebenfalls lückenlos dokumentiert. Eine kritische Durchsicht der ausgewiesenen Salden der Jahresabschlüsse der Aufgabenträger mit dem Gesamtabchluss ergab keine Auffälligkeiten. Die in Stichproben erfolgten Kontrollen zu den Kapitalkonsolidierungsbuchungen ergaben keine Beanstandungen.
- (TZ 84) Nach den Ergebnissen der vorgenommenen Prüfungshandlungen ist festzustellen, dass die von der Kämmerei (ZentralKonsolidierung) vorgenommenen Maßnahmen zur Identifizierung von relevanten Sachverhalten (Erst-, Folge- und Entkonsolidierung) im Bereich der Kapitalkonsolidierung angemessen und wirksam sind. Die vorzufindenden Maßnahmen und deren in Stichproben überprüfte Ausübung (systembedingte Kontrollen in IDLKonsis, Erfassungslisten der verbundenen Unternehmen (Berichtspakete), Kommunikation mit dem Beteiligungscontrolling) lassen den Schluss zu, dass relevante Sachverhalte für die Kapitalkonsolidierung erkannt und sachgerecht behandelt werden.
- (TZ 85) Nach Durchsicht aller relevanten Einzelabschlüsse und Auswertungen sonstiger Unterlagen (Bsp.: Beteiligungsbericht 2018) auf Veränderungen in den Beteiligungsverhältnissen hat die Prüfung keine Hinweise ergeben, dass die Kapitalkonsolidierung für 2018 fehlerhaft erfolgt ist.

At-Equity-Bewertung der assoziierten Unternehmen

- (TZ 86) Die at-Equity einbezogenen Aufgabenträger sind gemäß § 312 Abs. 1 HGB mit dem Buchwert anzusetzen. Dabei ist der jeweils letzte Jahresabschluss des assoziierten Aufgabenträgers zugrunde zu legen. Stellt der Aufgabenträger einen (Teil-) Konzernabschluss auf, so ist von diesem und nicht vom Jahresabschluss auszugehen. Die WVV wird mit ihren Tochtergesellschaften über den geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testierten Konzernabschluss als Teilkonzern

in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen. Die dort ausgeübten Einbeziehungswahlrechte wurden beibehalten.

- (TZ 87) Auf Gesamtabchlussesebene sind, wie im Vorjahr, die WIVERTIS und HSK Dr. Schmidt Kliniken GmbH at-Equity zu bewerten. Der at-Equity-Kreis hat sich im Geschäftsjahr 2018 auf dieser Ebene nicht verändert.
- (TZ 88) Wir haben den Einbezug der Equity-Buchwerte anhand der jeweiligen anteiligen Jahresergebnisse gemäß den maßgeblichen Jahresabschlüssen stichprobenartig geprüft. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.
- (TZ 89) Nach den Ergebnissen der vorgenommenen Prüfungshandlungen ist festzustellen, dass die von der Kämmererei (ZentralKonsolidierung) vorgenommenen Maßnahmen zur Identifizierung von relevanten Sachverhalten im Bereich der Bewertung at-Equity angemessen und wirksam sind. Die vorzufindenden Maßnahmen und deren in Stichproben überprüfte Ausübung (systembedingte Kontrollen in IDLKonsis, Erfassungslisten der verbundenen Unternehmen (Berichtspakete), Kommunikation mit den verbundenen Unternehmen) lassen den Schluss zu, dass wesentliche Sachverhalte für die at-Equity-Bewertung erkannt und sachgerecht behandelt werden.
- (TZ 90) Nach Durchsicht aller relevanten Einzelabschlüsse und Auswertungen sonstiger Unterlagen (Berichtspakete, Auswertungen in IDLKonsis zur Equity-Methode) auf assoziierte Unternehmen, die für at-Equity-Bewertung in Betracht kommen, hat die Prüfung keine Hinweise ergeben, dass die Bewertung nach der at-Equity-Methode dem Grund und dem Umfang nach für 2018 fehlerhaft erfolgt ist. Die Bewertung im Gesamtabchluss ist insgesamt ohne Beanstandungen.

At-Cost-Bewertung der übrigen Beteiligungen

- (TZ 91) Alle übrigen Beteiligungen werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten aus dem Jahresabschluss der Kernverwaltung in den konsolidierten Gesamtabchluss übernommen. Eine Konsolidierung erfolgt bei der at-Cost-Bewertung nicht.
- (TZ 92) Die Zuordnung von bestehenden Beteiligungen zu at-Cost sowie die Bestimmung der Nachrangigkeit sind grundsätzlich nachvollziehbar und plausibel.
- (TZ 93) In 2018 hat sich keine Veränderung der Zuordnung im Ansatz (von at-Cost zu at-Equity oder Vollkonsolidierung oder umgekehrt) ergeben.
- (TZ 94) Die Überprüfung der fortgeführten Anschaffungskosten der Aufgabenträger von nachrangiger Bedeutung mit ihrem Wertansatz im Gesamtabchluss ergab keine Beanstandung.

4.5.2 Schuldenkonsolidierung

- (TZ 95) Der Einheitsgrundsatz des § 297 Abs. 3 HGB ist für den Gesamtabchluss der materiell wichtigste Grundsatz. Nach dieser Fiktion der rechtlichen Einheit muss der Gesamtabchluss aller einbezogenen Unternehmen so dargestellt werden, als wären sie ein einziges Unternehmen. Daraus folgt, dass alle Verflechtungen zwischen der Kernverwaltung und den in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger – sowie auch untereinander – eliminiert werden müssen.
- (TZ 96) Zu diesem Zweck hat die Kämmererei (ZentralKonsolidierung) eine Salden- und Umsatzabstimmung, eine Schuldenkonsolidierung, eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie eine Zwischenergebniseliminierung vorgenommen.
- (TZ 97) Die Schaffung der sachlichen Voraussetzungen für die Salden- und Umsatzabstimmung wurde mit der Vereinheitlichung des Gesamtkontenplans sowie den Meldedaten aus dem Berichtspaket I geschaffen. Die Intensität und die Qualität der durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der Inventur der internen Leistungsbeziehungen sowie deren sachgerechte Abbildung wurden von uns bereits mit der Prüfung der Meldedaten beurteilt.
- (TZ 98) Um Differenzen zu minimieren, wurde die Behandlung von internen Leistungsbeziehungen in der Gesamtabchluss-Richtlinie abgebildet. Dort wurden die Vorgaben für den Zyklus der unterjährigen Saldenabstimmungen ausreichend bestimmt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ausführungen in der Richtlinie.
- (TZ 99) Im Rahmen der Prüfung haben wir uns ein Bild über die Vorgehensweise und den Ablauf der Salden- und Umsatzabstimmungen gemacht. Etwaige Differenzen aus Fehlbuchungen oder zeitlichen Buchungsdifferenzen konnten uns detailliert vorgelegt werden. Diese Differenzen wurden auf Ebene der Konsolidierungsbuchungen eliminiert.
- (TZ 100) Die Schuldenkonsolidierung ist die Eliminierung aller Kreditbeziehungen, die innerhalb der wirtschaftlichen und fiktiven rechtlichen Einheit des Verbundes der LHW bestehen, so dass demnach nur noch Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Verbundfremden bestehen. Gemäß §§ 112 Abs. 7 HGO i.V.m. 303 HGB wurden in der konsolidierten Gesamtbilanz Ausleihungen, Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie die entsprechenden Rechnungsabgrenzungsposten eliminiert, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung waren.
- (TZ 101) Die Identifikation der Forderungen und Verbindlichkeiten, die innerhalb der in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger bestehen, wurde im Summenabschluss vorbereitet. Ausgehend vom Summenabschluss wurde die Aufrechnung der identifizierten Bilanzpositionen durchgeführt. Dabei sind

Aufrechnungsdifferenzen entstanden. Auf eine Klärung der Aufrechnungsdifferenzen unter der Wesentlichkeitsgrenze wurde seitens der Kämmerei (ZentralKonsolidierung) verzichtet. Aufrechnungsdifferenzen über der Wesentlichkeitsgrenze wurden ermittelt und geklärt. In der Regel handelt es sich bei diesen Unstimmigkeiten um Falschausweise in Konten bzw. Bilanzpositionen oder um historische Sonderposten. Eine entsprechende Dokumentation konnte uns vorgelegt und plausibel erläutert werden. Wir halten die durchgeführte Vorgehensweise für angemessen.

4.5.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

- (TZ 102) Im Rahmen der Vollkonsolidierung werden zunächst alle Aufwendungen und Erträge in die Summenergebnisrechnung übernommen. In der Summenergebnisrechnung sind dann die Aufwendungen und Erträge, die aus den Lieferungs- und Leistungsbeziehungen zweier in den Gesamtabchluss einbezogener Aufgabenträger resultieren, zu identifizieren. Die Erträge des liefernden oder leistenden Aufgabenträgers sind mit den Aufwendungen des empfangenden Aufgabenträgers zu verrechnen, sofern dieser in seiner Ergebnisrechnung dafür einen Aufwand gebucht hat. Ausnahme davon bilden die Bestandserhöhungen und die anderen aktivierten Eigenleistungen sowie die internen Leistungsbeziehungen, welche von untergeordneter Bedeutung sind.
- (TZ 103) Auf Ebene der Meldedaten wurden für jeden Aufgabenträger alle jeweiligen Aufwands- und Ertragspositionen differenziert nach Außen- und Innenumsätzen dargestellt. Dabei sind alle Innenumsätze nach Aufgabenträgern differenziert erfasst worden. Die eigentliche Konsolidierung erfolgte automatisch in der Konsolidierungssoftware IDLKonsis.
- (TZ 104) Wir haben die Innenumsätze der Kernverwaltung und der einbezogenen Aufgabenträger in Stichproben geprüft. Auf eine Klärung der Aufrechnungsdifferenzen unter der Wesentlichkeitsgrenze wurde seitens der Kämmerei (ZentralKonsolidierung) verzichtet. Aufrechnungsdifferenzen über der Wesentlichkeitsgrenze wurden ermittelt und geklärt. In der Regel handelt es sich bei diesen Unstimmigkeiten um unterschiedliche Positionsausweise in den jeweiligen Meldedaten. Eine entsprechende Dokumentation konnte uns vorgelegt und plausibel erläutert werden. Wir halten die durchgeführte Vorgehensweise für angemessen.

4.5.4 Zwischenergebniseliminierung

- (TZ 105) Innerhalb des Konsolidierungskreises bestehen oft Leistungsbeziehungen, die nach dem Verständnis der Einheitsfiktion als eine Einheit im Rahmen der Konsolidierung zu eliminieren sind. Wenn in den konsolidierten Gesamtabchluss zu übernehmende

Vermögensgegenstände ganz oder teilweise aus Lieferungen oder Leistungen zwischen den einbezogenen Aufgabenträgern beruhen, sind diese in der Gesamtvermögensrechnung auszuweisen. Bei Anwendung der Einheitstheorie hat eine Gewinnrealisierung oder Verlustantizipation aus Gesamtabschlussicht nicht stattgefunden, so dass der Bilanzansatz dieser Vermögensgegenstände auf die Gesamtabschlussanschaffungskosten anzupassen ist.

- (TZ 106)** Gemäß § 112 Abs. 7 HGO kann auf diese Zwischenergebniseliminierung verzichtet werden, wenn die Zwischenergebnisse nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können oder wenn diese Ergebnisse für die Darstellung der tatsächlichen VFE-Lage von untergeordneter Bedeutung sind.
- (TZ 107)** Für Geschäftsvorfälle kann auf eine Zwischenergebniseliminierung verzichtet werden, wenn die angefallenen Zwischengewinne bzw. Zwischenverluste unterhalb der definierten Wesentlichkeitsgrenze liegen.
- (TZ 108)** Im Rahmen der Prüfung haben wir uns davon überzeugt, dass die Zwischenergebnisse oberhalb der Wesentlichkeitsgrenze eliminiert wurden. Dies betraf im Jahr 2018 Zwischenergebniseliminierungen betreffend Grundstücksveräußerungen zwischen der LHW und der GWW.

4.5.5 Konsolidierte Gesamtfinanzrechnung

- (TZ 109)** Der konsolidierte Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018 enthält gemäß § 112 Abs. 8 HGO eine konsolidierte Gesamtfinanzrechnung. Auf diese findet der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 21 (DRS 21) „Kapitalflussrechnung“ gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO Anwendung. Die VV zu § 54 GemHVO verweist dabei auf die für Gemeinden anzuwendende Gliederung der Anlage 6 „Kapitalflussrechnung (zusammengefasste Finanzrechnung)“ zu den VV GemHVO, die auf dem DRS 21 basiert und ihn zusätzlich um vier Zeilen zur Herleitung des „Finanzmittelfonds am Ende der Periode“ erweitert. Dieser Vorgabe wird seitens der Kämmerei (ZentralKonsolidierung) gefolgt.
- (TZ 110)** Wir haben die Gesamtfinanzrechnung in Stichproben geprüft. Das Zahlenwerk der Gesamtfinanzrechnung ist stimmig und die Werte sind plausibel mit den Werten der Gesamtvermögens- und Gesamtergebnisrechnung abstimmbare. Der Bestand der liquiden Mittel am Ende der Periode wird rechnerisch richtig über die Zahlungsströme aus dem Anfangsbestand hergeleitet.

4.5.6 Anhang und Übersichten

- (TZ 111) Im Rahmen der Erstellung des Gesamtabchlusses wurde ein sog. Berichtspaket II entwickelt. Dieses beinhaltet die Gewinnung von wesentlichen Informationen der Aufgabenträger für den Anhang und den Konsolidierungsbericht. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die in der Gesamtabchluss-Richtlinie enthaltenen Angaben sowie auf die Anlage Nr. 9 der Richtlinie.
- (TZ 112) Dem konsolidierten Gesamtabchluss ist gemäß § 112 Abs. 5 HGO ordnungsgemäß ein Anhang nebst Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen sowie die Verbindlichkeiten beigefügt. Ergänzt wurden Übersichten zu Eigenkapital und Sonderposten.
- (TZ 113) Die als Anlagen beigefügten Übersichten haben wir mit den entsprechenden Mustern der GemHVO abgeglichen. In diesem Zusammenhang stellen wir fest, dass über die gesetzlichen Anforderungen hinaus weitere Übersichten beigefügt worden sind. Damit wird ein positiver Beitrag zur Transparenz geleistet.
- (TZ 114) Im Rahmen der Prüfung haben wir den Anhang einer kritischen Durchsicht unterzogen. Gemäß § 55 GemHVO wurde dem Gesamtabchlussbericht ein Gesamtüberblick, bestehend aus einer Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der LHW beigefügt, in dem ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt wird.
- (TZ 115) Der Anhang wurde hinsichtlich der Angaben des § 50 Abs. 2 GemHVO geprüft. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden für die anteilig größten Gesellschaften WVV-Teilkonzern, ELW Entsorgung und LHW im Gesamtabchluss aufgeführt. Ferner wurde auf die jeweiligen Einzelabschlüsse verwiesen.
- (TZ 116) Die Haftungsverhältnisse und Sachverhalte über erhebliche finanzielle Verpflichtungen wurden anhand von Übersichten im Gesamtabchluss transparent dargestellt. Die von der Kämmererei (Zentralkonsolidierung) festgelegten Kriterien des aktuellen Erfassungsformulars des Berichtspakets I halten wir grundsätzlich für geeignet. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf unsere Empfehlung der TZ 76 hin.

4.6 Konsolidierungsbericht

- (TZ 117) Der Konsolidierungsbericht enthält - neben den Angaben über die Lage des Verbunds der LHW – auch Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Haushaltsjahres, sowie eine Darstellung der Chancen und Risiken sowie den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Organisationseinheiten und Vermögensmassen. Des Weiteren enthält der Bericht eine Bewertung unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit mit einem Ausblick sowie Angaben von nicht einbezogenen Aufgabenträgern.
- (TZ 118) In einem sog. Berichtspaket III wurde von den konsolidierten Aufgabenträgern das Datum des Feststellungsbeschlusses sowie Ereignisse nach dem Abschlussstichtag bis zur Erstellung des Gesamtabschlusses abgefragt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die in der Gesamtabschluss-Richtlinie enthaltenen Angaben sowie auf die Anlage Nr. 10 dieser Richtlinie.
- (TZ 119) Der Konsolidierungsbericht steht in allen wesentlichen Belangen in mit dem Gesamtabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der LHW. Unsere Prüfung analog § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass der Konsolidierungsbericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.
- Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Risiken, die sich aufgrund der Corona-Pandemie für den Verbund der LHW ergeben könnten, im Rahmen dieser Prüfung aufgrund der unabsehbaren Entwicklung nicht bewertet werden können.

4.7 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse

- (TZ 120) Der Aufstellungsprozess für den konsolidierten Gesamtabschluss sowie das rechnungslegungsbezogene IKS sind nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungstoffes im Verbund zu gewährleisten.
- (TZ 121) Der uns zur Verfügung gestellte konsolidierte Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde ordnungsgemäß aus den Abschlüssen der einbezogenen Aufgabenträger entwickelt. Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den besonderen gesetzlichen Vorschriften für hessische Kommunen. Die Konsolidierungsmaßnahmen und die Konsolidierungsbuchungen wurden sachgerecht vorgenommen. Der Gesamtabschlussanhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Positionen der konsolidierten Gesamtvermögensrechnung bzw. der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung und gibt die sonstigen Pflichtaufgaben richtig und vollständig

wieder. Die konsolidierte Gesamtfinanzzrechnung ist ordnungsgemäß aufgestellt worden. Der im September 2018 aufgestellte und um wesentliche Vorgänge, die bis März 2020 eingetreten sind, ergänzte Konsolidierungsbericht zum Haushaltsjahr 2018 stellt die Lage und Risiken des Verbundes der LHW nach unserer Beurteilung angemessen dar.

- (TZ 122)** Die künftigen Auswirkungen und Risiken, die sich gesamtwirtschaftlich und für die Landeshauptstadt Wiesbaden sowie ihre Eigenbetriebe und Gesellschaften durch die Corona- Pandemie ergeben werden, konnten nicht im Rahmen dieser Prüfung bewertet werden. Es sollte jedoch von einer negativen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung in noch unabsehbarer Größenordnung ausgegangen werden.

5 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

(TZ 123) Zur Analyse der Vermögens-, Finanz und Ertragslage haben wir die Posten der konsolidierten Vermögens- und Ergebnisrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

5.1 Analyse der Vermögenslage

(TZ 124) In der folgenden Darstellung wurden die Zahlen der konsolidierten Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2018 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt:

	31.12.2018		31.12.2017		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	3.426.136	71,9	3.339.305	71,2	+86.831
Finanzanlagen	491.661	10,3	525.164	11,2	-33.503
Sparkassenrechtliche Sonderbeziehung	173.640	3,6	173.640	3,7	0
Anlagevermögen	4.091.437	85,9	4.038.109	86,1	+53.328
Vorräte	7.571	0,2	7.189	0,2	+382
Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	96.800	2,0	103.035	2,2	-6.235
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	154.315	3,2	186.913	4,0	-32.598
Flüssige Mittel	380.800	8,0	321.163	6,8	+59.637
Rechnungsabgrenzungsposten	34.167	0,7	33.881	0,7	+286
Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzung	673.653	14,1	652.181	13,9	+21.472
Summe Aktiva	4.765.090	100,0	4.690.290	100,0	+74.800
Passiva					
Eigenkapital (einschl. Sonderposten)	1.976.034	41,5	1.983.890	42,3	-7.856
mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	1.491.948	31,3	1.480.242	31,6	+11.706
mittel- und langfristige Rückstellungen	667.562	14,0	647.289	13,8	+20.273
mittel- und langfristiges Fremdkapital	2.159.510	45,3	2.127.531	45,4	+31.979
kurzfristiges Fremdkapital u. Rückstellungen	629.546	13,2	578.869	12,3	+50.677
Summe Passiva	4.765.090	100,0	4.690.290	100,0	+74.800

- (TZ 125)** Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen haben sich um T€ 86.831 erhöht. Die immateriellen Vermögensgegenstände haben sich um € 2,4 Mio. auf € 34,6 Mio. reduziert. Diese Position beinhaltet insbesondere mit € 27,9 Mio. die von der Kernverwaltung geleisteten Investitionszuschüsse.
Bei dem Sachanlagevermögen stehen den Zugängen von € 237,9 Mio. Abschreibungen von € 123,4 Mio. sowie Abgänge von € 24,4 Mio. und Umbuchungen von € 0,9 Mio. entgegen.
Die Zugänge betreffen insbesondere mit € 36,0 Mio. Grundstücke, mit € 52,4 Mio. den Bau bzw. die Sanierung von Wohngebäuden, mit € 24,3 Mio. Schulen / Kindertagesstätten, mit € 22,2 Mio. den Neubau des RheinMainCongressCenters Wiesbaden, mit € 18,7 Mio. die Energieverteilungsanlagen, mit € 10,9 Mio. sonstiges Infrastrukturvermögen sowie mit € 9,1 Mio. den Fuhrpark, einschließlich der Personennahverkehrsfahrzeuge.
- (TZ 126)** Das Finanzanlagevermögen hat sich um € 33,5 Mio. auf € 491,7 Mio. reduziert. Dies ist insbesondere auf die Ausgliederung der rechtlich selbständigen Stiftung Stadtmuseum Wiesbaden (- € 39,8 Mio.) zurückzuführen. Dem gegenüber steht der Erwerb weiterer Anteile an dem Spezialfonds der Deka Bank i.H.v. € 15,8 Mio. Zu Einzelheiten verweisen wir auf die Erläuterung der Vermögensrechnung im Gesamtabschlussbericht.
- (TZ 127)** Die Veränderung bei den flüssigen Mitteln ist der Finanzrechnung auf Seite 46 des Gesamtabschlussberichts zu entnehmen. Grund für die Erhöhung ist unter anderem die Auszahlung des zweiten Darlehens der Helaba für das RheinMainCongressCenter. Zur weiteren Erläuterung verweisen wir auf die folgende Analyse der Finanzlage.
- (TZ 128)** Das Eigenkapital einschließlich der Sonderposten hat sich um € 7,8 Mio. reduziert. Das resultiert aus dem Jahresüberschuss von € 53,7 Mio. und den Dritten zustehenden Ergebnis bzw. Änderungen der Anteile Dritter von € 16,1 Mio. sowie aus den um € 45,4 Mio. geringeren Sonderposten. Der Rückgang der Sonderposten resultiert im Wesentlichen aus der Auflösung des Sonderpostens für die Nassauischen Altertümer.
- (TZ 129)** Der Anstieg der Rückstellungen beträgt € 43,0 Mio. und resultiert insbesondere aus der Erhöhung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen um € 14,5 Mio. auf € 571,6 Mio., aus der Erhöhung der Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien um € 5,7 Mio. auf € 96,0 Mio., aus der Erhöhung der Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse um € 5,0 Mio. auf € 9,7 Mio. sowie aus der Erhöhung der sonstigen Rückstellungen um € 17,8 Mio. auf € 163,0 Mio..
- (TZ 130)** Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind um € 45,1 Mio. auf € 1.684,6 Mio. gestiegen. Dieser Anstieg ist insbesondere auf die Neuaufnahme eines weiteren Darlehens bei der Helaba zur Finanzierung des RheinMainCongressCenters Wiesbaden zurückzuführen.

5.2 Analyse der Finanzlage

(TZ 131) Die Veränderung des Finanzmittelfonds ist der Finanzrechnung auf Seite 46 des Gesamtabchlussberichts zu entnehmen. Der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt € 288,8 Mio. Maßgeblich hierfür sind insbesondere das Jahresergebnis von € 53,7 Mio., Abschreibungen von € 131,6 Mio., die Nettoerhöhung der Rückstellungen von € 37,3 Mio., Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens von € 48,1 Mio. sowie Zinsaufwendungen von € 54,3 Mio.. Der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit beträgt - € 209,6 Mio. und ist maßgeblich geprägt von den Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen von € 237,9 Mio. Der Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit beträgt - € 18,6 Mio. Einzahlungen aus der Kreditaufnahme von € 166,7 Mio. sowie € 12,5 Mio. aus erhaltenen Zuschüssen / Zuwendungen stehen Tilgungszahlungen für Kredite von € 120,6 Mio., Zinszahlungen von € 61,1 Mio. sowie Dividendenzahlungen an Gesellschafter von € 16,1 Mio. gegenüber.

5.3 Analyse der Ertragslage

(TZ 132) In folgender Übersicht haben wir die Zahlen der konsolidierten Ergebnisrechnung für 2018 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt:

	2018		2017	
	T€	%	T€	%
Leistungsentgelte	857.988	42,4	769.790	38,4
Steuern und steuerähnliche Erträge	610.842	30,2	630.142	31,4
Erträge aus Transferleistungen	233.352	11,5	230.592	11,5
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	232.051	11,5	267.357	13,3
übrige betriebliche Erträge	88.654	4,4	107.345	5,4
Summe der ordentlichen Erträge	2.022.887	100,0	2.005.226	100,0
Personalaufwendungen	468.363	23,2	438.376	21,9
Versorgungsaufwendungen	60.406	3,0	74.254	3,7
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	614.199	30,3	582.729	29,1
Abschreibungen	138.846	6,9	134.030	6,7
Transferaufwendungen	398.161	19,7	394.747	19,7
übrige betriebliche Aufwendungen	283.145	14,0	263.576	13,1
Summe der ordentlichen Aufwendungen	1.963.120	97,0	1.887.712	94,1
Verwaltungsergebnis	+59.767	3,0	+117.514	5,9
Finanzerträge	+33.585	1,7	+44.644	2,2
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-58.376	-2,9	-65.955	-3,3
Finanzergebnis	-24.791	-1,2	-21.311	-1,1
Ordentliches Ergebnis	+34.976	1,7	+96.203	4,8
Außerordentliche Erträge	+89.135	4,4	+20.014	1,0
Außerordentliche Aufwendungen	-70.451	-3,5	-10.643	-0,5
Außerordentliches Ergebnis	+18.684	0,9	+9.371	0,5
Jahresüberschuss	+53.660	2,7	+105.574	5,3
Anderen Gesellschaftern zustehendes Ergebnis	-17.265		-20.880	
Ergebnisvortrag aus Vorjahren	201.342		172.102	
Umgliederung Fremdanteile in Gewinnvortrag	0		0	
Entnahme/Zuführung zu den Rücklagen	-92.221		-55.454	
Gesamtbilanzgewinn/-verlust	145.516		201.342	

(TZ 133) Die ordentlichen Erträge sind im Vergleich zum Vorjahr um € 17,7 Mio. gestiegen. Sie setzen sich im Wesentlichen aus Leistungsentgelten und Steuern bzw. steuerähnlichen Erträgen zusammen. Die Leistungsentgelte sind um € 88,2 Mio. auf € 858,0 Mio. gestiegen. Insbesondere die Sparte Immobilien konnte die Leistungsentgelte um € 67,0

Mio. erhöhen. Dies ist im Wesentlichen auf die Veräußerung von Grundstücken im Entwicklungsgebiet Hainweg in Wiesbaden-Nordenstadt zurückzuführen. Ebenfalls gestiegen sind die Entgelte für Versorgung (+ € 5,2 Mio.) und Verkehr (+ € 5,0 Mio.). Die Steuern und steuerähnlichen Erträge haben sich um € 19,3 Mio. auf € 610,8 Mio. reduziert. Dies resultiert insbesondere aus deutlich gesunkenen Gewerbesteuereinnahmen (- € 22,2 Mio.) sowie gesunkenen Einkommensteuereinnahmen (- € 4,7 Mio.). Dem stehen insbesondere die gestiegenen Einnahmen aus der Umsatzsteuer (+ € 4,8 Mio.) entgegen.

- (TZ 134)** Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen setzen sich im Wesentlichen aus Zuweisungen bzw. Zuschüssen von Bund und Land zusammen und beinhalten auch die Mittel aus dem Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen). Diese sind im Vergleich zum Vorjahr um € 36,2 Mio. gesunken.
- (TZ 135)** Die Personalaufwendungen haben sich insbesondere wegen der gestiegenen Mitarbeiterzahlen (+ 315 Mitarbeiter) um € 30,0 Mio. auf € 468,4 Mio. erhöht. Die Versorgungsaufwendungen haben sich um € 13,8 Mio. reduziert. Dies ist insbesondere auf die geänderten versicherungsmathematischen Annahmen (Änderungen bei Sterbetafeln, Besoldungen, Ein- und Austritten sowie Beförderungen) zurückzuführen.
- (TZ 136)** Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind um € 31,5 Mio. auf € 614,2 Mio. gestiegen. Insbesondere die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren sind um € 27,5 Mio. gestiegen. Ebenfalls gestiegen sind die Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (+ € 11,9 Mio.) sowie die sonstigen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (+ € 4,2 Mio.). Die Aufwendungen für bezogene Leistungen, Reparaturen und Instandhaltung sind um € 12,1 Mio. gesunken.
- (TZ 137)** Die Transferaufwendungen entfallen ausschließlich auf die Kernverwaltung der LHW. Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für soziale Leistungen.
- (TZ 138)** Das Finanzergebnis beträgt - € 24,8 Mio. und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um € 3,5 Mio. verschlechtert.
- (TZ 139)** Die außerordentlichen Erträge beinhalten insbesondere Erträge aus dem Abgang von Sachanlagevermögen in Höhe von € 9,5 Mio. sowie sonstige Außerordentliche Erträge von € 77,7 Mio. Diese wiederum beinhalten die Ausbuchung der Stiftung Stadtmuseum (€ 38,7 Mio.) sowie Bewertungsgewinne aus dem Umlegungsverfahren Hainweg (€ 36,5 Mio.).
- (TZ 140)** Die außerordentlichen Aufwendungen beinhalten insbesondere Verluste aus dem Abgang von Sachanlagevermögen in Höhe von € 17,7 Mio., Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen von € 39,8 Mio. betreffend die Stiftung Stadtmuseum sowie

außerplanmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen von € 5,3 Mio..

(TZ 141) Im Übrigen verweisen wir auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung, die im Gesamtabchlussbericht detailliert erläutert werden.

6. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Revisionsamtes

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

An die Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW)

Prüfungsurteile

Wir haben den Gesamtabchluss der LHW, - bestehend aus der konsolidierten Vermögensrechnung und der konsolidierten Finanzrechnung zum 31. Dezember 2018, der konsolidierten Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konsolidierungsbericht der LHW für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Gesamtabchluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbundes der LHW zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Konsolidierungsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbundes der LHW. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konsolidierungsbericht in Einklang mit dem Gesamtabchluss, entspricht den Vorschriften der HGO und der GemHVO und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Analog § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses und des Konsolidierungsberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtabchlusses und des Konsolidierungsberichts in Anlehnung an § 317 HGB unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Revisionsamtes für die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Konsolidierungsberichtes“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind bei unserer Prüfung unabhängig in

Übereinstimmung mit § 130 HGO und haben unsere sonstigen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabschluss und zum Konsolidierungsbericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Stadtverordnetenversammlung für den Gesamtabschluss und den Konsolidierungsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtabschlusses, der den deutschen landesrechtlichen, gemeindehaushaltsrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Gesamtabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbundes der LHW vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses ist der Magistrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbundes der LHW zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konsolidierungsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbundes der LHW vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht, den deutschen gemeindehaushaltsrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konsolidierungsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konsolidierungsbericht erbringen zu können. Die Stadtverordnetenversammlung, vertreten durch den Revisionsausschuss der LHW, ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der LHW zur Aufstellung des Gesamtabschlusses und des Konsolidierungsberichts.

Verantwortung des Revisionsamtes für die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Konsolidierungsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtabchluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konsolidierungsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbundes der LHW vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabchluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gemeindehaushaltsrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabchluss und zum Konsolidierungsbericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in analoger Anwendung von § 317 HGB unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabchlusses und Konsolidierungsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Gesamtabchluss und im Konsolidierungsbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Gesamtabchlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konsolidierungsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der LHW abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den

gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;

- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbundes der LHW zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Gesamtabschluss und im Konsolidierungsbericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verbund der LHW seine stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Gesamtabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Gesamtabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbundes der LHW vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Konsolidierungsberichts mit dem Gesamtabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbundes der LHW;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Kämmerer dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konsolidierungsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir übergeben dem Revisionsausschuss als für die Überwachung Verantwortlichen diesen Prüfbericht. Inhaltliche Fragen zu unseren Prüfungsergebnissen können von den Ausschussmitgliedern in der folgenden Sitzung an uns adressiert werden.

Wiesbaden, 8 . Oktober 2020

Ralf Buch

Ralf Buch
stellvertr. Amtsleiter

Maria Martino

Maria Martino
Abteilungsleiterin

Irina Conrad

Irina Conrad
Prüfungsleiterin

Anlagen zum Prüfungsbericht

Anlage 1: Gesamtabschlussbericht 2018 der LHW (28. November 2019)